

Aktennotiz

Dr. Christian Kipper
Leiter Ausbildung/Vizedirektor

T direkt +41 41 249 26 08
christian.kipper@hslu.ch

Luzern-Kriens, 8. Januar 2025

Beurlaubung und Studienabbruch

Studierende können ein Urlaubssemester beantragen. Das schriftlich begründete Gesuch ist vor Ende des Kontaktstudiums des vorangehenden Semesters bei der Studienkoordination einzureichen. Es muss von der Studienkoordination bewilligt werden. Während eines Urlaubssemesters bleiben die Studierenden immatrikuliert. Sie bezahlen keine Studiengebühren, geschuldet bleibt aber die Gebühr zur Abgeltung der administrativen Aufwände (200 CHF Beurlaubungsgebühr). Ein Urlaubssemester zum Studienbeginn Bachelor ist nicht möglich. Zum Studienbeginn Master ist maximal ein Urlaubssemester möglich. Soll dieses Urlaubssemester verlängert werden, ist eine Exmatrikulation erforderlich. Diese Regelung gilt für interne und externe Eintritte in MA-Programme des Departements. Nach Abschluss des ersten Semesters im Bachelor oder Master sind maximal zwei Urlaubssemester am Stück möglich.

Ein Studium kann jederzeit abgebrochen werden.

Bei Abbruch des Studiums oder bei Beantragung eines Urlaubssemesters gelten folgende Regelungen:

Gebühren bei Abbruch:

BA/MA: Ein Studienabbruch muss bis zum Ende des Kontaktstudiums mitgeteilt werden. Geht das Formular danach bei der entsprechenden Studienkoordination ein, muss die volle Semestergebühr (800/1'300 CHF) für das Folgesemester bzw. das laufende Semester entrichtet werden. Wer das Abbruchformular zu spät (nach Ende Kontaktstudium, aber bis 1.10./1.4.) einreicht und dazu ein die Notwendigkeit des Abbruchs belegendes Attest bringt, zahlt nur eine administrative Gebühr von 200 CHF.

Gebühren bei Beurlaubung:

Beurlaubungsgesuche müssen rechtzeitig eintreffen. Wenn dies der Fall ist, wird anstelle einer Semestergebühr eine Beurlaubungsgebühr in Rechnung gestellt. Einzige Ausnahme ist das Einreichen eines Arztzeugnisses. Werden Arztzeugnis und Beurlaubungsgesuch rechtzeitig eingereicht, dann erfolgt keine Verrechnung einer Gebühr (weder Semester- noch Beurlaubungsgebühren). Bei nachträglicher Beurlaubung (zu spät eingereicht) bleibt die Semestergebühr bestehen. Wenn bei einer nachträglichen Beurlaubung (zu spät eingereicht) ein Arztzeugnis beigelegt wird, das die Notwendigkeit der Beurlaubung belegt, wird vor der Eventosperre (1.10., 1.4.) nur eine administrative Gebühr in Höhe der Beurlaubungsgebühr erhoben. Nach der Eventosperre bleiben die Semestergebühren bestehen. Diese Regelung gilt auch für den Antritt eines Orchesterpraktikums. In diesem Fall dient der Arbeitsvertrag als «Attest».

Sonderfall bei Nachprüfung und Fx: Die oben genannten Regeln gelten für alle Menschen, die sich im «laufenden Verfahren» befinden. Wer nach Ende Kontaktstudium eine Nachprüfung absolvieren muss und vorher oder nachher trotz Bestehen abbricht, muss die vollen Semestergebühren entrichten. Wer ein Repetitionsmodul nicht besteht und zwangsexmatrikuliert wird, muss zu keinem Zeitpunkt für das Folgesemester Gebühren bezahlen.